

§ 10**Ausnahmen**

(1) Von den Beschränkungen dieser Verordnung bleiben unberührt:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung (einschließlich Erwerbsgartenbau), forstwirtschaftliche und teichwirtschaftliche Nutzung, soweit sie nicht zu Veränderungen führt, die dem Schutzzweck gemäß § 3 entgegenstehen;
2. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei, soweit sie nicht zu Veränderungen führt, die dem Schutzzweck gemäß § 3 entgegenstehen;
3. die Instandsetzung und Unterhaltung von bestehenden Ver- und Entsorgungsanlagen, von bestehenden Grünflächen durch die Stadt, von bestehenden oberirdischen Gewässern sowie von bestehenden Betriebs- und Verkehrsanlagen der Deutschen Bahn AG, der Straßenbauasträger und der Flughafen Nürnberg GmbH und Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit des Luftverkehrs;
4. sonstige Erhaltungs- und Unterhaltungsmaßnahmen, die aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften durchzuführen sind.

(2) Unberührt von der Erlaubnispflicht bleiben außerdem alle Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen, die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Landschaftsschutzgebietes notwendig sind, wenn sie von den Naturschutzbehörden angeordnet sind bzw. durchgeführt werden.

§ 11**Wiederherstellung des früheren Zustandes**

Werden verbotene Veränderungen oder Veränderungen ohne die nach § 5 erforderliche Erlaubnis durchgeführt und können sie auch unter Bedingungen und Auflagen nicht nachträglich zugelassen werden, so kann gemäß Art. 6 a BayNatSchG die Herstellung des früheren Zustandes angeordnet werden. Lässt sich der frühere Zustand nicht mehr herstellen oder wäre dies nur mit einem unverhältnismäßigem Aufwand möglich, können Ersatzmaßnahmen verlangt werden.

§ 12**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro kann gemäß Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 1 mit Fahrzeugen aller Art außerhalb der dafür zugelassenen Wege und Plätze fährt oder parkt,
2. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 2 mit Fahrrädern abseits der vorhandenen Wege fährt,
3. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 3 Wohnwagen aufstellt, zeltet oder Feuer macht außerhalb der hierfür zugelassenen Plätze,
4. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 6 Tümpel oder Teiche beseitigt,
5. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 7 Maßnahmen ohne die gemäß § 5 erforderliche Erlaubnis durchführt.

(2) Mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro kann gemäß Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Gestattung, die auf dieser Verordnung beruht, nicht nachkommt.

(3) Die durch eine Ordnungswidrigkeit gewonnenen oder erlangten oder die zu ihrer Begehung gebrauchten oder dazu bestimmten Gegenstände einschließlich der bei der Ordnungswidrigkeit verwendeten Verpackungs- und Beförderungsmittel können gemäß Art. 53 BayNatSchG eingezogen werden. Es können auch Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

(4) Die Verhängung von Bußgeldern nach anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN Rathausplatz 2 90317 Nürnberg

Herrn Oberbürgermeister
Dr. Ulrich Maly
Rathaus

90317 Nürnberg

Rathausplatz 2
90317 Nürnberg
Telefon: 0911 231 5091
Telefax: 0911 231 2930
e-Mail: gruene@fraktionen.stadt.nuernberg.de
Internet: www.gruene-stadtratsfraktion.nuernberg.de
SchmidtBank Nürnberg
Kontonr.: 010 037 063
Bankleitzahl: 760 300 70
Bus: Linie 36, 46, 47 (Rathaus)
U-Bahn: Linie 1, 11 (Lorenzkirche)
19.11.2003

Umwelt

OBERBÜRGERMEISTER	
20. NOV. 2003 / Nr.	
3.3M	1 Zur Kz.
	2 z.w.V.
	3 Zur Stellungnahme
	4 Antwort vor Ab- sendung vorlegen
	5 Antwort zur Unter- schrift vorlegen

Bäume am Rednitz-Ufer

~~Dringlichkeits~~ Antrag für den Umweltausschuss am 03.12.2003

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

nach einem Bericht im Stadtanzeiger Süd vom 19.11.2003 wurden im Ufer-Bereich der Rednitz zwischen Stein und Eibach 233 Bäume sehr auffällig markiert. Das Gartenbauamt spricht von Kartierungsarbeiten und einer anstehenden Überprüfung der Verkehrssicherheit. Es wird dabei nicht ausgeschlossen, dass auch Bäume im Rednitzgrund gefällt werden müssen. Die Rednitz unterliegt mit ihren Ufergehölzen dem Landschaftsschutz und ist für das Arten- und Biotopschutzprogramm der Stadt Nürnberg sehr bedeutsam.

Antrag:

Wir beantragen, dass bei der Überprüfung der Bäume die Aspekte Landschaftsschutz und Arten- und Biotopschutzprogramm berücksichtigt werden und das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Christine Seer

Christine Seer
Stadträtin

Bürgermeister Geschäftsbereich Umwelt	
20. / 25. NOV. 2003	
Nr. 1250	
	z. w. V.
	z. Stellungnahme
	z. Vorlage der Antwort